

**Studienkonten**

Bezug: Vorlage Nr. XIX/ 167 a, 167 b, 167 c

1. Der Akademische Senat nimmt die im Papier der Arbeitsgruppe aufgeführten Grundprinzipien für die Ausgestaltung eines Studienkontenmodells (s. Anlage 2 I.) zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Akademische Senat wird über Sondertatbestände gesondert diskutieren.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 4 : 4

Auf der Grundlage des Rektoratsbeschlusses zu den Zielen eines Studienkontenmodells wird von dem Prinzip ausgegangen, dass aktives Studieren gefördert und belohnt wird – durch mehr Flexibilität und kostenlose Weiterbildungsmöglichkeiten, während eine Nichtteilnahme am Studiengeschehen Sanktionen nach sich zieht.

Es werden folgende Grundelemente und Einzelregelungen für ein Studienkontenmodell vorgeschlagen:

### **I. Grundprinzipien:**

1. Grundlage für das Studienkontenmodell sind die durch die jeweilige Prüfungsordnung bestimmten Regelstudienzeit und die Summe der für einen Abschluss (Examen) zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.  
Die Rechengröße zur Bewertung des Studienfortschritts bilden Creditpoints (CP) nach dem ECTS.<sup>1</sup>
2. Der maximale Zeitraum für ein gebührenfreies Studium beträgt bei:
  - Bachelorstudiengängen: 9 Semester (Regelstudienzeit 6 Sem.)
  - Masterstudiengängen: 6 Semester (Regelstudienzeit 4 Sem.)
  - Magister- und Diplomstudiengängen: 14-15 Semester (Regelstudienzeit 9 oder 10 Sem.)<sup>2</sup>Der insgesamt für ein Examen zu erbringende Creditpoint-Wert errechnet sich aus der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs multipliziert mit 30 CP – dem im ECTS abgebildeten durchschnittlichen Semesterstudien Soll. Daraus resultieren folgende Werte:
  - Bachelorstudium (6 Sem.): 180 CP
  - Masterstudium (4 Sem.): 120 CP
  - Magister- und Diplomstudium (9 Sem.): 270 CP
  - Diplomstudium (10 Sem.): 300 CP
3. Erwirbt ein/e Studierende/r während eines Studienjahres keine Creditpoints, führt dieses – gemäß den Einzelregelungen - bereits innerhalb der unter 2. genannten Gesamtstudienzeiten zu einer zumindest vorübergehenden Gebührenpflicht.
4. Ein erstmaliger Studiengangswechsel im ersten Studienjahr (1. und 2. Hochschulsemester) wird grundsätzlich nicht sanktioniert. Die Studierenden werden den Studierenden im ersten Hochschulsemester im neuen Studiengang gleichgestellt.

---

<sup>1</sup> Creditpoints nach dem ECTS werden erworben durch Erbringung von für den jeweiligen Studiengang erforderliche Leistungen. Die Creditpoints berücksichtigen nicht nur das Präsenzstudium, sondern auch die Vor- und Nachbereitungszeiten im Semester und in der vorlesungsfreien Zeit (workload). Abschlussarbeiten, Praktika usw. sind dabei demgemäß auch zu berücksichtigen. Die bislang vorgenommene Bewertung von Lehrveranstaltungen / Leistungen mit ECTS-Creditpoint sind daraufhin zu überprüfen, ob sie den Workload Studierender im Hinblick auf die insgesamt zu erbringenden Leistungen für einen Abschluss hinreichend abbilden.

<sup>2</sup> Dies entspricht der eineinhalbfachen Regelstudienzeit.

5. Wer vor Ablauf der maximal gebührenfreien Studiendauer sein Examen ablegt, erhält pro „gespartem“ Semester ein Creditpoint-Guthaben. Auch zusätzlich erbrachte Leistungen sollen in einer noch zu erstellenden Ordnung mit Creditpoints boniert werden. Diese CP-Guthaben können für Weiterbildungsangebote oder Zweitstudien eingesetzt werden – jedoch erst nach erfolgreichem erstem Examen.
6. Mit Überschreitung der maximal gebührenfreien Studienzeit werden jährlich Gebühren im Umfang der für das Examen noch fehlenden Creditpoints fällig. Die Hochschule legt den Wert eines Creditpoints (in €) fest. Zunehmender Studienfortschritt reduziert somit die fälligen Gebühren.
7. Die pro Studienjahr erworbenen Credit-Punkte werden individuell, aber auch pro Studiengang, pro Fachbereich und für die Universität insgesamt erfasst. Sie können so zu einer indikatorengesteuerten Mittelverteilung innerhalb der Hochschule und zwischen den Hochschulen herangezogen werden.